

20.08.2020

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

Gesetzentwurf
der Fraktion der Landesregierung
Drucksache 17/9842

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Werner Pfeil

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9842 – wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften“, Drucksache 17/9842, wurde vom Plenum am 24. Juni 2020 einstimmig nach der 1. Lesung zur alleinigen Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Die Landesregierung führt aus dass, durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I, S. 1948) die Vorschrift des § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) – die vorsieht, dass die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten bestimmt – mit Wirkung zum 6. Dezember 2019 in Satz 2 um eine Ermächtigung für die Landesregierungen erweitert worden sei, die die entsprechende Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des jeweiligen Landesarbeitsgerichtes überträgt.

Die landesrechtliche Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) folge dem inhaltlich nach wie vor, indem sie als Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz des Satzes 1, wonach die Leitung der Gerichte die Zahl der Kammern und Senate bestimmt, ohne Möglichkeit der Übertragung festlegt, dass das Justizministerium als zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern für Handelssachen sowie der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten bestimmt.

Die nun durch den Bundesgesetzgeber vorgesehene Möglichkeit der Übertragung des Bestimmungsrechts für die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes solle im Justizgesetz NRW nachzuvollziehen sein, um einen Gleichlauf mit höherrangigem Recht klar erkennbar zu gewährleisten.

Um das Landesrecht an das Bundesrecht anzugleichen, solle im Sinne der Landesregierung in § 6 Absatz 1 JustG NRW die Möglichkeit der Übertragung des Bestimmungsrechts für die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes ergänzt werden.

B Beratungsverfahren

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 19. August 2020 (Ausschussprotokoll 17/1081) erstmalig und abschließend beraten.

C Abstimmung

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf am 19. August 2020 abgestimmt und nimmt ihn einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD an

Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender